

16. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

17. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, so bald wie möglich das Protokoll von Nagoya zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

18. *bittet* die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena, so bald wie möglich das Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

19. *beschließt*, aufgrund der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung geäußerten Bitte²⁶⁹ den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt zu erklären und damit zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten, im Namen des Systems der Vereinten Nationen und mit Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Sekretariate der anderen Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und der zuständigen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen die Koordinierung der Aktivitäten der Dekade zu leiten, und bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf freiwilliger Basis zur Finanzierung der Aktivitäten der Dekade beizutragen;

20. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/162

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.7, Ziff. 9)²⁷⁰.

65/162. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 55/200 vom 20. Dezember 2000, 57/251 vom 20. Dezember 2002 und 64/204 vom 21. Dezember 2009 und andere frühere Resolutionen betreffend den Verwaltungsrat/das Globale Minister-

²⁶⁹ Ebd., Beschluss X/8.

²⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

forum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷¹,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁷²,

unter Berücksichtigung der Agenda 21²⁷³ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁷⁴,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁷⁵ und ihre Grundsätze,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltinstanz zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltkomponenten der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als ein maßgeblicher Sachwalter der globalen Umwelt fungiert, wie in der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁷⁶ und in der Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010²⁷⁷ festgelegt,

in Anbetracht der Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Organisation der drei zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagungen über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen wahrnimmt,

erneut erklärend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

²⁷¹ Siehe Resolution 60/1.

²⁷² Siehe Resolution 65/1.

²⁷³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁷⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁷⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁷⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

²⁷⁷ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25)*, Anhang I, Beschluss SS.XI/9.

unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁷⁸,

in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen, dem ordnungsgemäßen Umgang mit Chemikalien und Abfällen erhöhte politische Priorität beizumessen, verstärkt werden müssen und dass der Bedarf an einer dauerhaften, berechenbaren, angemessenen und zugänglichen Finanzierung für den Umgang mit Chemikalien und Abfällen steigt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung²⁷⁹ und den darin enthaltenen Beschlüssen²⁸⁰,

2. *begrüßt* die Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010²⁷⁷ als einen Beitrag zu der 2012 stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und fordert das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, sich aktiv und wirksam an dem Vorbereitungsprozess der Konferenz zu beteiligen;

3. *erkennt an*, dass die Ratifizierung und Durchführung der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte zu wirksameren internationalen Lenkungsstrukturen im Umweltbereich und einem besseren Schutz und Management der globalen Umwelt beitragen, und bittet in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte zu ratifizieren und durchzuführen;

4. *begrüßt* die Ergebnisse²⁸¹ der vom 22. bis 24. Februar 2010 in Bali (Indonesien) abgehaltenen gleichzeitigen außerordentlichen Tagungen der Konferenzen der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung²⁸², des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel²⁸³ und des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe²⁸⁴, begrüßt außerdem den Beratungsprozess über Finanzierungsoptionen in Bezug auf Chemikalien und Abfälle, unterstützt weitere über das Umweltprogramm der Vereinten Nationen unternommene Anstrengungen zur Fortsetzung dieser Erörterungen und ermutigt in dieser Hinsicht die Sekretariate der Übereinkommen

von Basel, Rotterdam und Stockholm zur Zusammenarbeit und Koordinierung sowie zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Anstrengungen, diese multilateralen Umweltübereinkünfte durchzuführen, einzuhalten und durchzusetzen;

5. *betont*, wie wichtig die Umsetzung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement²⁸⁵, insbesondere im Rahmen seines Schnellstartprogramms²⁸⁶, ist;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die auf der vom 7. bis 11. Juni 2010 in Stockholm abgehaltenen ersten Tagung des zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung einer globalen rechtsverbindlichen Übereinkunft über Quecksilber erzielt wurden²⁸⁷, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, und bittet den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, auch weiterhin die volle Unterstützung für den Verhandlungsprozess zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Übereinkunft vor der siebenundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt auszuarbeiten, damit eine Einigung über eine rechtsverbindliche Übereinkunft über Quecksilber herbeigeführt werden kann, die unter anderem Bestimmungen zur Verringerung der atmosphärischen Quecksilberemissionen enthält und Regelungen für den Kapazitätsaufbau und für technische und finanzielle Hilfe festlegt, in Anbetracht dessen, dass die Entwicklungs- und Transformationsländer auf die Stärkung der Kapazitäten und die Verfügbarkeit angemessener technischer und finanzieller Hilfe angewiesen sind, um einige rechtliche Verpflichtungen aus einer rechtsverbindlichen Übereinkunft wirksam erfüllen zu können;

7. *erkennt an*, dass die Regionalzentren der Übereinkommen von Basel und Stockholm insbesondere bei der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und auf dem Gebiet des Technologietransfers eine wichtige Rolle spielen, und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern nahe, den vollen und koordinierten Einsatz der Zentren zur Stärkung der Bereitstellung von Hilfe auf regionaler Ebene für die Durchführung der Übereinkommen von Basel, Rotterdam und Stockholm zu fördern;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss SS.XI/1 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Februar 2010 über internationale Lenkungsstrukturen im Umweltbereich, von den Optionen für die Verbesserung der internationalen Lenkungsstrukturen im Umweltbereich, die die darin genannte, aus Ministern oder hochrangigen Vertretern bestehende Beratungsgruppe zusammengestellt hat, und von der Bitte des Verwaltungsrats an den Präsidenten des Rates, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung die Zusammenstellung der Optio-

²⁷⁸ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

²⁷⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25)*.

²⁸⁰ Ebd., Anhang I.

²⁸¹ Siehe UNEP/FAO/CHW/RC/POPS/EXCOPS.1/8.

²⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LGBI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

²⁸³ Ebd., Vol. 2244, Nr. 39973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: Abl. EU 2003 Nr. L 63 S. 29, LGBI. 2004 Nr. 168, AS 2004 3465.

²⁸⁴ Ebd., Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBI. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

²⁸⁵ Siehe den Bericht der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement über ihre erste Tagung (SAICM/ICCM.1/7), Anhänge I-III.

²⁸⁶ Ebd., Anhang IV, Resolution I/4.

²⁸⁷ Siehe UNEP(DTIE)/Hg/INC.1/21.

nen als Beitrag zu dem fortlaufenden Prozess der Verbesserung der internationalen Lenkungsstrukturen im Umweltbereich zu übermitteln²⁸⁰, und nimmt Kenntnis von der laufenden Arbeit der aus Ministern oder hochrangigen Vertretern bestehenden Beratungsgruppe, die dem Verwaltungsrat auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung in Erwartung seines Beitrags ihren Schlussbericht vorlegen wird;

9. *legt* dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, die laufende Arbeit der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁸⁸, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,²⁸⁹ und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁹⁰ („die Rio-Übereinkommen“) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt zu unterstützen, erkennt an, wie wichtig es ist, bei der Durchführung der Rio-Übereinkommen die Kohärenz zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und ermutigt die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, verstärkte Anstrengungen in dieser Hinsicht zu erwägen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und des Mandats jeder dieser Übereinkünfte;

10. *unterstreicht*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁷⁸ weiter vorangebracht und seine volle Umsetzung beschleunigt werden muss, damit die darin enthaltenen Ziele auf den Gebieten Kapazitätsaufbau und technologische Unterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer erreicht werden, bittet die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen und die Sekretariate der multilateralen Umweltübereinkünfte, zu erwägen, den Strategieplan von Bali bei ihren Gesamtaktivitäten systematisch zu berücksichtigen, und fordert die Regierungen und die sonstigen Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, die notwendig ist, um den Strategieplan von Bali weiter voranzubringen und voll umzusetzen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und ersucht in dieser Hinsicht das Um-

weltprogramm der Vereinten Nationen, im Wege einer vertieften Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, den Regionen, Subregionen und bestehenden Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit gemeinsame Aktivitäten und synergistische Kapazitäten zu entwickeln, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu fördern und damit den Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung im Rahmen des Strategieplans von Bali zu unterstützen;

12. *bittet* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, zu dem Vorbereitungsprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beizutragen, indem es insbesondere Ideen und Vorschläge einbringt, die seine Sachkenntnisse, Erfahrungen und Erkenntnisse wiedergeben;

13. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten aktuelle, umfassende, wissenschaftlich glaubwürdige und für die Politik relevante Bewertungen der globalen Umwelt durchführen muss, um Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen, stellt in dieser Hinsicht fest, dass der fünfte Bericht der Reihe Welt-Umweltausblick und die dazugehörige Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger derzeit erarbeitet werden, und betont, dass die politische Relevanz des Umweltausblicks erhöht werden muss, unter anderem durch die Benennung von Politikoptionen zur rascheren Erreichung der international vereinbarten Ziele und als Beitrag zu globalen und regionalen Prozessen und Tagungen, auf denen Fortschritte im Hinblick auf die vereinbarten Ziele erörtert werden, einschließlich der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltkomponente der nachhaltigen Entwicklung weiter zu verstärken und die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auszuweiten, und begrüßt die fortgesetzte aktive Beteiligung des Programms an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Leitungsgruppe für Umweltfragen sowie an den Initiativen der Vereinten Nationen auf Landesebene, namentlich den Prozessen des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und den Programmen der Initiative „Einheit in der Aktion“ für die Länder, die diese Initiative durchführen;

15. *erklärt erneut*, dass den Regionalbüros des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eine maßgebliche Rolle dabei zukommt, den Ländern bei der systematischen Berücksichtigung ihrer Umweltprioritäten zu helfen und als Teil der laufenden Bemühungen des Programms um eine Schwerpunktverlagerung von der Erstellung von Produkten auf die Erzielung von Ergebnissen im Rahmen seines Haushalts und Arbeitsprogramms die strategische Präsenz des Programms auf nationaler und regionaler Ebene zu erhalten, und fordert mehr Unterstützung zur Stärkung der personellen, finanziellen und programmatischen Kapazitäten aller Regionalbüros;

²⁸⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁸⁹ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBL III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁹⁰ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

16. *stellt fest*, dass die Leitungsgruppe für Umweltfragen, namentlich in Zusammenarbeit mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und seinen Nebenorganen, daran mitwirkt, unter anderem die Kooperation bei der Programmierung der Umweltaktivitäten im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt und der Landverödung auszuweiten, namentlich indem sie die Umsetzung der Strategiepläne der Sekretariate des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, einschließlich der Biodiversitäts-Zielvorgaben für die Zeit nach 2010, unterstützt;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss SS.XI/4 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen „Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen“ vom 26. Februar 2010²⁸⁰, dem Ergebnis von Busan der vom 7. bis 11. Juni 2010 in Busan (Republik Korea) abgehaltenen dritten zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagung über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen²⁹¹, dem Beschluss „Schnittstelle Wissenschaft-Politik für Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen und menschliches Wohl und Behandlung der Ergebnisse der zwischenstaatlichen Tagungen“, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste²⁹², und dem Beschluss über die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, den der Exekutivrat dieser Organisation auf seiner einhundertfünfundachtzigsten Tagung fasste²⁹³, und ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, unbeschadet der endgültigen institutionellen Regelungen für die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und im Benehmen mit allen zuständigen Organisationen und Organen zur vollständigen Operationalisierung der Plattform so bald wie möglich eine Plenarsitzung einzuberufen, auf der die Modalitäten und institutionellen Regelungen für die Plattform festgelegt werden, und für die volle und wirksame Beteiligung aller Mitgliedsstaaten, insbesondere von Vertretern aus den Entwicklungsländern, zu sorgen;

18. *fordert* die internationalen und bilateralen Geber und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *auf*, die volle und wirksame Beteiligung von Vertretern aus den Entwicklungsländern an der Plenarsitzung zu unterstützen;

19. *begrüßt* die Aktivitäten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen unternommen hat, um den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Meeres- und Küstenökosysteme zu stärken und die Meeres- und Küstenstrategie des Programms im Einklang mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹⁴ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁹⁵ systematischer zu berücksichtigen;

20. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen bislang zur Bewältigung der verheerenden Auswirkungen des Erdbebens vom 12. Januar 2010 auf die Menschen, die Wirtschaft und die Umwelt Haitis ergriffen hat, und fordert das Programm in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen seine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung einer systematischen Berücksichtigung von Umwelterwägungen im gesamten Programm für humanitäre Hilfe und Wiederherstellung weiter wahrzunehmen;

21. *begrüßt ferner* die erhöhten Beiträge an den Umweltfonds und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, erneut, ihre Beiträge an den Fonds zu erhöhen;

22. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) die Notwendigkeit, die angemessene Berücksichtigung aller Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu erwägen;

23. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Sitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechszwanzigste Tagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechszwanzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/163

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.8, Ziff. 8)²⁹⁶.

²⁹¹ A/65/383, Anlage.

²⁹² Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/11.

²⁹³ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Decisions Adopted by the Executive Board at its One Hundred and Eighty-fifth Session, Paris, 5–21 October 2010* (185 EX/Decisions), Beschluss 43.

²⁹⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁹⁵ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.